

1. Angebote, Aufträge und Vereinbarungen

Angebote sind kostenfrei und ohne Verbindlichkeit für uns abzugeben. Grundsätzlich gelten für alle Bestellungen und Abschlüsse ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Auftragsbestätigung

Alle erteilten Aufträge müssen innerhalb einer Woche nach Bestelldatum bestätigt werden. Hierbei ist Angabe unserer Sach- und Auftragsnummer zwingend erforderlich.

BKW kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

3. Lieferung und Versand

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferung und Versand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Kosten für die Transportversicherung trägt der Lieferant.

Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von uns keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Jede Einheit ist mit folgenden Daten deutlich zu kennzeichnen: Unsere Sachnummer, Auftragsnummer und Stückzahlangaben des Inhalts. Zu jeder Anlieferung ist ein Abnahme-Prüfzeugnis DIN EN ISO 10204 3.1 B beizufügen.

4. Lieferfristen und Stückzahlen

Die in unseren Bestellungen und Lieferplänen genannten Liefertermine und Stückzahlen sind verbindlich und müssen unbedingt eingehalten werden. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und ist unsere Entscheidung einzuholen. Geschieht dies nicht und kann der Lieferant nicht nachweisen, dass die Verzögerung nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruht, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, Ersatz für alle Schäden zu verlangen, die durch verspätete Lieferung entstehen.

Zu früh gelieferte Ware kann nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt oder auf dessen Kosten bis zu dem vorgegebenen Liefertermin eingelagert werden.

5. Gewähr

Lieferungen oder Leistungen, die den zu beachtenden Vorschriften oder den getroffenen Vereinbarungen nicht entsprechend oder die sonst fehlerhaft sind, berechtigen uns, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ferner können wir nach unserer Wahl Minderung des Kaufpreises, Nachbesserung, sofortige Ersatzlieferung oder Gutschrift verlangen.

Für verdeckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung.

Kommt der Lieferant mit der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung in Verzug, so können wir auf seine Kosten selbst nachbessern oder durch Dritte nachbessern lassen bzw. von Dritten geeigneten Ersatz beschaffen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, der durch die mangelhafte Lieferung oder Leistung entsteht.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns insoweit von jeglichen Ansprüchen frei, als der Lieferant aufgrund der vorhandenen Vorschriften auch unmittelbar haften würde.

Kosten, die mit der Rücknahme der Ware, der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung verbunden sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Fehler, die erst bei der Weiterverarbeitung der Ware bemerkt werden, berechtigen uns, vom Lieferant die nutzlos aufgewandten Kosten zu verlangen.

Mängelrügen werden innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung bzw. bei verdeckten Mängeln innerhalb von 6 Wochen nach Entdeckung geltend gemacht. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach erhobener Mängelrüge.

6. Abnahme

Abnahme erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges. Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen nicht zur Fälligkeit der Forderungen oder Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen.

Die Fälligkeit der Forderungen bzw. die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche setzt voraus, dass es sich um eine erhebliche Verzögerung handelt.

7. Zusicherung von Eigenschaften

Der Lieferant sichert mit Annahme unseres Auftrags zu, dass die Beschaffenheit der zu liefernden Teile den Spezifikationen des Auftrages, insbesondere den Angaben unserer Qualitätssicherung, sowie Spezifikationen darin aufgeführter, branchenüblicher Bezeichnungen und Normen entsprechen. Bei der Beauftragung von Spritzgießwerkzeugen sind die Spezifikationen zu beachten.

Bei der Beauftragung von Werkzeugen sind nach Vorliegen der Erstmuster entsprechende Maßprotokolle mitzuliefern.

Der Lieferant sichert zu, vor Auslieferung der Teile an uns, diese zu untersuchen, ob sie den vereinbarten Eigenschaften entsprechen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb seines Unternehmens sein QM-System permanent weiter zu entwickeln.

8. Zahlungsbedingungen

Alle unsere Zahlungen erfolgen jeweils am 28. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto, wahlweise 90 Tage netto. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistung erbracht ist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Fehlen Angaben, so gilt die Rechnung bis zur Klärung durch den Lieferanten als nicht gestellt. Die Bezahlung für uns hergestellter Werkzeuge erfolgt nicht vor Prüfung der damit gefertigten Musterteile in unserem Haus und Freigabe des Werkzeuges durch uns.

Wir behalten uns vor, mit Wechsel bzw. Refinanzierungswechsel zu zahlen. Rechnungen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

9. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten.

10. Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen u. a.

Vom Lieferanten oder auf seine Veranlassung hin von Dritten zur Ausführung unserer Aufträge hergestellte Konstruktionen, Werkzeuge, Formen, Modelle und Lehren, gehen mit Bezahlung durch uns in unser Eigentum über. Das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte an technischen Unterlagen und Daten sowie das uneingeschränkte Eigentum an allen darin verwendeten Ideen, Konzepten, Know-how, Techniken und Programmen, bleiben ausschließlich bei uns.

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Daten, Zeichnungen, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

Von uns erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Buchen/Odenwald.

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Geschäftsbeziehungen zwischen Bauländer Kunststoffwerk (im folgenden BKW genannt) und ihren Kunden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Gültigkeit zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

II. Ausschließliche Gültigkeit der Bedingungen, Vertragsangebot und Vertragsabschluss

1. Angebote und alle sonstigen Angaben, insbesondere über Preise und Lieferzeiten, sind freibleibend. Maß-, Gewichts- und sonstige Leistungsdaten und Abbildungen sind annähernd.
2. Ausführungsänderungen bleiben vorbehalten, wenn sie durch technische Weiterentwicklung bedingt sind oder die Funktion des Vertragsgegenstandes hierdurch nicht wesentlich verändert wird.
3. Der Kunde ist an seine Bestellung bis zum Eingang der Auftragsbestätigung von BKW gebunden.
4. BKW liefert nur zu ihren Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware und Leistung durch den Kunden gelten die Geschäftsbedingungen von BKW als akzeptiert.
5. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und jegliche Änderung des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform auch die Aufhebung dieser Schriftform-Klausel.
6. Für alle Zoll- und sonstigen Formalitäten bei Lieferungen außerhalb der EU hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.

III. Preise- und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Preise sind Nettopreise und gelten ab Lieferwerk, ausschließlich Fracht-, Verpackung-, Spesen- und Transportversicherung, zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zuschläge für Beförderung und Verbringung ins Ausland (Zölle etc.) gehen gesondert zu Lasten des Kunden.
2. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestätigt ist, sind die Preise fest bei vorgesehener Lieferung innerhalb von 3 Monaten. Ansonsten werden die am Liefertag gültigen Listenpreise in Anrechnung gebracht.
3. Unsere Preise basieren auf den gegenwärtigen Material- und Personalkosten. Sollten sich Kostenveränderungen bis zum Tage der Lieferung ergeben, bleibt eine Preisangleichung ausdrücklich vorbehalten.
4. Unsere Rechnungen sind zahlbar:
Teile: 14 Tage nach Rechnungsdatum, abzüglich 2 % Skonto oder
30 Tage nach Rechnungsdatum netto
Werkzeuge: 1/3 bei Auftragserteilung, sofort
1/3 bei Vorlage der Ausfallmuster, sofort
1/3 15 Tage nach Erstmustervorlage
jeweils netto ohne Skonto-Abzug
5. Bei Neukunden behalten wir uns Nachnahme-Versand oder Vorauskasse vor.
6. Sämtliche Zahlungen sind in Euro in bar kosten- und spesenfrei an uns zu leisten. Andere Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Zahlungen an Vertretungen werden nicht anerkannt.
7. Bei Zielüberschreitungen kann BKW Zins in Höhe von mind. 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen ohne, dass hierfür eine gesonderte Inverzugsetzung erforderlich wäre.
8. Kommt der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als 10 Tagen in Rückstand, so wird der gesamte dann noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Zinsen, Einzug- und Bankspesen etc. sind gesondert in bar zu entrichten.
9. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden und auch nur von Kunden, die nicht Vollkaufleute oder ihnen im Sinne des AGB-Gesetzes gleichgestellte Rechtssubjekte sind.

IV. Lieferfristen und Lieferungen

1. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Für Verzögerungen durch höhere Gewalt haftet BKW nicht, ebensowenig für sonstige Verzögerungen, es sei denn, der Kunde weist BKW grobes Verschulden nach.
2. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen nach Abstimmung aller für die Durchführung des Auftrages notwendigen Fragen sowie nach Erhalt einer evtl. vereinbarten Anzahlung.
3. Zulieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von BKW; für deren Verhalten in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Lieferung haftet BKW nicht.
4. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so muss der Kunde BKW eine Nachfrist von 4 Wochen setzen.
5. Teillieferungen sind ebenso zulässig wie Mengenabweichungen bis $\pm 10\%$.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Dieser hat auch alle Nebenkosten des Versandes (Zölle, Versicherungen etc.) zu tragen. Mit Übergabe an einen Dritten geht in jedem Fall die Gefahr auf den Kunden über.
7. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so ist BKW berechtigt, den Kunden zwei Monate nach dem Tag der Bereitstellung der Ware aufzufordern, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Ware abzunehmen.
Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert diese vom Zeitpunkt der Anforderung an auf Rechnung und Gefahr des Kunden beim BKW.
Wird die Ware bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht abgenommen, so kann BKW vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Auftragswert, mindestens Euro 1.000,-.
8. Bestimmt der Kunde keine Versandart, kann BKW frei wählen unter Ausschluss einer Haftung für die Auswahl.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Preise sowie aller zum Lieferzeitpunkt bereits bestimmter Forderungen von BKW Eigentum und werden dem Kunden bis zur Auflösung des Eigentumsvorbehalts nur teilweise überlassen.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Weiterveräußerung der Ware sowie eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung an Dritte nur mit Zustimmung von BKW erlaubt.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einer Weiterverwertung der Ware oder Überlassung an Dritte in der Höhe an BKW ab, die den Betrag aller BKW zustehenden Forderungen gem. V. 1. entspricht. Bei Weiterverwertung zusammen mit BKW nicht gehörenden Gegenständen werden die Forderungen anteilmäßig an BKW abgetreten.

4. Ist die Weiterveräußerung gestattet, darf der Kunde die Forderung für BKW einziehen. BKW wird von der ihr zustehenden Einziehungsbefugnis solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nachkommt.
5. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware zu einer neuen Sache, oder baut er sie in eine fremde Sache ein, so geschieht dies für BKW. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB findet insoweit nicht statt, vielmehr steht das Miteigentum nach § 947 BGB BKW zu. Das von BKW in diesen Fällen erworbene Miteigentumsrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis der zur Zeit der Verbindung bestehenden Werte der von BKW gelieferten Waren einerseits und den sonstigen Waren andererseits.
6. Werden die Forderungen von BKW nach Fälligkeit bzw. nach Nachfristsetzung nicht vollständig bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Kunden an der Ware und BKW ist dann berechtigt, die Ware ohne Gerichtshilfe aus dem Gewahrsam des Kunden zu entfernen.

VI. Mängelrüge

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen müssen schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Ware direkt bei BKW erhoben werden.
Bei versteckten Mängeln hat die Geltendmachung in gleicher Weise innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Feststellung zu erfolgen. Letzteres gilt nicht gegen Nichtkaufleute und ihnen im Sinne des AGB-Gesetzes gleichgestellte Rechtssubjekte.
2. Kaufleute und ihnen im Sinne des AGB-Gesetzes gleichgestellte Rechtssubjekte können trotz erhobener Mängelrüge kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
3. Kosten unbegründeter Mängelrügen sind BKW vom Kunden zu ersetzen.

VII. Gewährleistung

1. BKW leistet zur Fehlerfreiheit der Ware nach dem jeweiligen Stand der Technik für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Bereitstellung.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von BKW auf die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware, wobei die Reparatur grundsätzlich bei BKW zu erfolgen hat. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung bestehen nicht, es sei denn, der Kunde weist BKW nach, dass sie nicht in der Lage ist, den Mangel zu beseitigen.
3. Gegenüber Kaufleuten und ihnen im Sinne des AGB-Gesetzes Gleichgestellten ist die Haftung aus §§ 463, 480 Abs. 2 und 635 BGB auf einen Höchstbetrag in Höhe des für die Ware bzw. für die Leistung vereinbarten Preises bzw. Werklohnes sowie auf die Fälle beschränkt, in denen BKW Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

VIII. Haftung

1. Unbeschadet der Regelung in VII. 3. haftet BKW im Rahmen des Verschuldens bei Vertragsabschluss, der positiven Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung nur dann, wenn der Kunde BKW oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Ist in diesen Fällen der Kunde Kaufmann oder ein nach dem AGB-Gesetz Gleichgestellter, so beschränkt sich die Haftung darüberhinaus auf Schäden an der gelieferten oder reparierten Sache selbst. Für sonstige Schäden, insbesondere für Sach-, Personen- und Vermögensschäden sowie in allen sonstigen Haftungsfällen haftet BKW diesem Personenkreis gegenüber nur insoweit, als Deckung durch eine von BKW abgeschlossene Haftpflichtversicherung besteht.
2. Unberührt bleibt die Haftung gegenüber Endabnehmern und Dritten im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden und Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen.
3. Eine Haftung von BKW für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde Mängelrügen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben hat, ist diesem gegenüber ausgeschlossen.
4. Hat BKW bei Lieferung erkennbar anderweitige vertragliche (Neben-)Pflichten verletzt, entfallen hieraus resultierende Schadensersatzansprüche dem Kunden, wenn dieser den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt.

IX. Werkzeuge

1. Die vereinbarten Werkzeugkosten stellen Kostenanteile dar. Sie umfassen nicht die geistige und konstruktive Leistung, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege, Versicherung, Lagerung usw. Die Werkzeuge bleiben Eigentum von BKW. Der Kunde kann die Herausgabe der Werkzeuge nur verlangen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Wird vom Kunden innerhalb von 6 Monaten kein Auftrag für Teile entsprechend der Bestellung erteilt, so ist BKW berechtigt, auch die Differenz zwischen den vereinbarten Werkzeugkosten und den tatsächlichen Werkzeugkosten in Rechnung stellen.
3. Eine Aufbewahrungspflicht für die Werkzeuge nach der letzten Lieferung besteht grundsätzlich nicht.
4. Werden größere Mengen an Teilen abgenommen, als bei Vertragsabschluss vorgesehen, so übernimmt der Kunde die Kosten der Überholung bzw. des Neubaus der Werkzeuge.
5. Hat BKW nach Daten, Zeichnungen, Modellen und Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde hat BKW von Ansprüchen Dritter freizustellen und BKW einen durch Verletzung von Schutzrechten etwa entstehenden Schaden zu ersetzen. Untersagt ein Dritter BKW unter Berufung auf ein Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung, so ist BKW berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage die Arbeiten einzustellen.

X. Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen BKW verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang.
2. Bei Ansprüchen, die nicht mit Mängeln der gelieferten Ware oder mangelhafter Erbringung sonstiger Vertragsleistungen von BKW im Zusammenhang stehen, beginnt die Verjährungsfrist von 6 Monaten ab Eintritt des Anspruchs begründenden Ereignisses.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Buchen.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist das Amtsgericht Buchen bzw. das Landgericht Mosbach, wobei BKW unabhängig vom Streitwert das Amts- oder das Landgericht anrufen kann.
Dies gilt – selbst wenn der Kunde nicht Vollkaufmann im handelsüblichen Sinne ist – auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn er seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Falle werden die Parteien die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt, die deren Sinn am ehesten entspricht.